

## **>STELLUNGNAHME**

### zu den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs 2016) und ihren Anlagen

München, 11. Februar 2016

Die Landesgruppe Bayern im Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) vertritt 200 bayerische Stadt- und Gemeindewerke. Diese sind u.a. Netzbetreiber der Strom-, Wärme, Gas- und Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für über die Hälfte der bayerischen Bevölkerung. Ihre Umsatzerlöse belaufen sich auf 15,5 Mrd. Euro bei einer Milliarde jährlicher Investitionen. Knapp 34.000 Mitarbeiter finden hier Beschäftigung. Sie liefern als Partner der Bürger, ihrer Kommunen und der Wirtschaft zentrale Grundlagen für das tägliche Leben und Wirtschaften in Bayern.

In ganz Deutschland vertritt der VKU über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit rund 250.000 Beschäftigten wurden 2013 Umsatzerlöse von rund 115 Milliarden Euro erwirtschaftet und über 9 10 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 52 Prozent in der Strom-, 62 Prozent in der Erdgas-, 82 Prozent in der Trinkwasser-, 67 Prozent in der Wärmeversorgung und 32 Prozent in der Abwasserentsorgung.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Bayern · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München**  
Fon +49 89 2361 5091 · Fax +49 89 2361 705091 · [lg-bayern@vku.de](mailto:lg-bayern@vku.de) · [www.vku.de/bayern](http://www.vku.de/bayern)

## I. Allgemeine Anmerkungen

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den „Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben“ (RZWas 2016) Stellung zu nehmen. Die lange Tradition der staatlichen Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen ist vielerorts die Basis für solide Infrastrukturen. Zugleich sind sich unsere Mitgliedsunternehmen der kostendeckenden und effizienten Bewirtschaftung dieser Systeme bewusst, unabhängig von Gebühren oder Preisstrukturen. Stadt- und Gemeindewerke versorgen meist Ballungsräume, sind jedoch auch vielfach in der Fläche tätig. Die nun als Härtefälle betrachteten Strukturen kennen sie teils aus eigener Betroffenheit, teils aus ihrer wachsenden Rolle als Betreiber für Dritte.

Wir begrüßen, dass Investitionen vorausgesetzt werden, um Förderung zu erhalten. Gleichwohl lässt sich feststellen, dass Strukturmerkmale keinen Eingang in die RZWas gefunden haben, jedoch wasserwirtschaftlich entscheidend sein können. Die Durchschnittsbetrachtung über ganz Bayern ist diesbezüglich für Grenzwerte der Härtefallbetrachtung, wie auch pauschale Förderansätze eine grundlegende Entscheidung, die im Einzelfall Fragen offen lassen wird. Abhilfe schaffen könnte hier, doch Stufen zumindest an Topografie und Untergrund orientiert einzuführen oder im Einzelfall vom Satzungsgebiet als Kalkulationsgrundlage abzuweichen.

Die Situation der alleinigen Förderung öffentlich-rechtlicher Strukturen kann für privatrechtlich organisierte Wasserversorger ein Hindernis und Mehraufwand bedeuten. Insbesondere bei Kooperationen zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Unternehmen/Organisationen sollte hier administrativ pragmatisch agiert werden. Bei Aufnahme privatrechtlicher Unternehmen in den Kreis der Zuwendungsempfänger, wäre die RZWas 2016 bspw. in der Berechnung der PKB entsprechend zu ergänzen um Versorgungs- / Entsorgungsgebiete.

Dabei ist positiv zu werten, dass die Interkommunale Zusammenarbeit als Bewertungskriterium für die Dringlichkeit sowie beim Fördergegenstand (z. B. Bau von Verbundleitungen - Nr. 2.2.2) in der RZWas 2016 verankert ist.

Da unsere Mitgliedsunternehmen bereits Sonderprogramme der RZWas 2013 nutzen, begrüßen wir die grundsätzliche Möglichkeit der RZWas 2016 unter Nr. 2.4 weitere Sonderprogramme und kommunale Pilotvorhaben zu fördern. Hier könnte weiterhin ein Schwerpunkt auf Kooperationen gelegt werden, die auch die privatwirtschaftlichen Unternehmen einbeziehen.

In der (interkommunalen) Zusammenarbeit kommen die in der Förderung inbe-

griffenen Verbundleitungen und –kanäle in den Fokus, bei denen Anschlusspunkte und nicht Gebietskörperschaften oder Versorgungsgebiete begrenzend wirken dürfen. Zudem sollten bei diesen Maßnahmen die Folgekosten in bspw. Leitungsquerschnitten oder Kläranlagenkapazitäten mindestens konzeptionell, besser investiv Aufnahme in der Förderung finden. Anderenfalls scheint wenig wahrscheinlich, dass dieser Teil der RZWas in Anspruch genommen wird, sofern Verbindungen Folgekosten auslösen und diese ggf. noch in andere Zuständigkeit fallen.

Nach wie vor bestehen auch einzelne Gebiete, deren Ersterschließung in der Förderung nun nicht mehr berücksichtigt wird. Dies ist vor dem Hintergrund der ansonsten flächigen Förderung der Vergangenheit nicht nachvollziehbar.

Wünschenswert wäre, die Grundlagen zur Festlegung der Härtefallsschwellen in der RZWas 2016 (Studien, etc.) zu benennen, so dass diese nachvollziehbar(er) werden. Auch ein Glossar wäre hilfreich, insbesondere zur klaren Abgrenzung von Begrifflichkeiten wie Unterhalt und Investitionen zur Berechnung der Härtefallgrenzen.

Schließlich begrüßen wir als Förderbedingung, die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

## **II. Zu den Regelungen der RZWas 2016**

### **Zu 2. Gegenstand der Förderung**

#### **NEU 2.2.2.1**

*die aus Verbundleitungen oder –kanälen resultierenden bzw. zu ihrer sinnvollen Errichtung notwendigen Erweiterungen bestehender Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen (gemäß 2.2.3)*

#### **Zu 2.2.5**

Die Erstellung von Sanierungs- und Verbundkonzepten

### **Zu Anlage 2 RZWas 2016 Erläuterungen**

Die Pro-Kopf-Belastung (PKB) wird *grundsätzlich* pro Satzungsgebiet ermittelt